

Dez. V.2 Rechtsangelegenheiten

Merkblatt zum Urheberrecht in Forschung und Lehre

A. Problem

Innerhalb des Studiums und der Forschung werden regelmäßig Arbeiten erstellt, die urheberrechtlich geschützt sind. Hierbei entstehen Fragen über die rechtlichen Folgen, bspw.:

- Wem "gehören" Daten, die Studierende im Rahmen ihrer BA/MA-Thesis erheben?
- Wer kann eine Zweitauswertung der Daten über das jeweilige Abschlussprojekt hinaus betreiben? Die begleitenden Professoren/-innen? Der/die Qualifikant/in?
- Darf der Datensatz bspw. in Lehre und/oder Publikationen eingesetzt werden?
- Wie ist dies bei Daten aus einer "Auftragsforschung"?
- Welche fremden Werke aus dem Internet darf man verwenden?

Dieses Merkblatt soll den rechtlichen Rahmen aufzeigen und eine Handhabung für Standardfälle bieten.

B. Rechtlicher Rahmen

1. Urheberrecht allgemein

Das Urheberrechtsgesetz¹ (UrhG) schützt das höchstpersönliche Recht des Urhebers an seinen Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Werke sind persönliche geistige Schöpfungen, bspw. Aufsätze, Fotografien, Musikstücke, Filme oder Computerprogramme. Bei der Erschaffung eines Werks entsteht das Urheberrecht allein aufgrund des Gesetzes, es bedarf weder einer Anmeldung dieses Rechts noch des sog. Copyright-Vermerkes.

Das **Urheberrecht bleibt beim Schöpfer** des Werkes und ist nicht übertragbar. Haben mehrere Personen zu einem Werk beigetragen, sind alle Miturheber. Am Beispiel einer studentische Hausarbeit bedeutet dies: grundsätzlich ist die Studentin/ der Student, die/ der die Arbeit schreibt, Urheber. Ist es eine Gemeinschaftsarbeit, gibt es eine Miturheberschaft aller Beteiligten. Hat eine Professorin/ ein Professor die Arbeit nicht nur betreut, sondern auch inhaltlich einen Anteil beigetragen, besteht ebenfalls eine Miturheberschaft. Urheber oder Rechteinhaber müssen bei einer Verwendung fremder Werke benannt werden.

Vom Urheberrecht sind **Verwertungs- und Nutzungsrechte** (bspw. Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Ausstellungsrecht) zu unterscheiden, die ebenfalls im UrhG geregelt sind. Nur im Rahmen dieser Rechte wird ein Werk ein handelbares Gut im Wirtschaftsverkehr. Als Beispiel: ein Buchautor behält immer das Urheberrecht. Die wirtschaftliche Verwertung kann er gegen eine bestimmte Gebühr aber komplett auf einen Verlag übertragen, der dann das Buch vermarktet. Spricht man von Rechten an einem Werk, sind meist die Verwertungs- und Nutzungsrechte gemeint.

¹ <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>

Hierzu gehören insbesondere die Rechte, über die Vervielfältigung (Kopien, gleich welcher Art) und die öffentliche Wiedergabe (z. B. im Internet oder als Fachartikel) zu bestimmen. Der Name des Urhebers oder Rechteinhabers muss bei einer Nutzung immer genannt werden. Für die konkrete Nutzung kann der Urheber eine angemessene Vergütung verlangen (Ausnahmen unter 3.). Bei den Nutzungsbedingungen kann der Rechteinhaber definieren, wie die Nutzung erlaubt sein soll. So kann im „Kleingedruckten“ verlangt werden, dass ein Hinweis auf den Rechteinhaber auf einem Foto und nicht an anderer Stelle auf der jeweiligen Homepage anzubringen ist.

Nutzt jemand ein Werk ohne Vereinbarung oder nennt den Namen nicht, besteht dieser Anspruch gem. § 32 UrhG auch ohne Vertrag, hinzu kommen Schadensersatzansprüche.

2. Urheberrecht in Studium, Forschung und Lehre

a) Stellung der Studierenden gegenüber der Hochschule

Studierende haben das Urheberrecht an allen im Rahmen des Studiums von ihnen erstellten Werken. Es besteht **keine Pflicht für Studierende**, der Hochschule Rechte einzuräumen.

Es bedarf jedoch keiner ausdrücklichen Rechteeinräumung, wenn Arbeiten für das Studium angefertigt wurden. Dann können sie -für Zwecke des Studiums- durch die Hochschule verwendet werden. Wird beispielsweise eine Arbeit in einem Seminar als Diskussionsgrundlage für die gesamte Gruppe erstellt, kann diese auch für die weiteren Seminarteilnehmer kopiert werden, ohne nach einer gesonderten Erlaubnis zu fragen. Jegliche weitere Nutzung, auch für andere Veranstaltungen, an denen die Autorin/ der Autor nicht teilnimmt, bedarf einer gesonderten Erlaubnis.

b) Werke des Hochschulpersonals

Auch Werke des Hochschulpersonals genießen Urheberrechtsschutz, so wurden die Aufgabenstellung und die Korrekturkommentare des Prüfers an einer Hausarbeit von der Rechtsprechung als eigenes Werk eingestuft. Ergibt sich aus dem Arbeits- oder Dienstvertrag, dass die Nutzung für das Arbeitsverhältnis notwendig ist, kann ein **Arbeitgeber** die Werke **ohne gesonderte Einräumung** von Rechten verwenden. So kann die Hochschule eine Software, die ein Mitarbeiter der IT-Abteilung innerhalb seines Arbeitsverhältnisses schreibt, ohne ausdrückliche Zustimmung nutzen.

Besondere Freiheiten haben Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (auch solche, die eine Honorarprofessur innehaben) sowie Lehrbeauftragte. Aufgrund der **Freiheit von Wissenschaft und Forschung** besteht keine Pflicht, ihre Rechte an die Hochschule abzutreten. Wird das Werk jedoch einmal im Rahmen des Studiums und der Lehre verwendet, ist es quasi freigegeben und kann innerhalb der Hochschule zu weiteren Studienzwecken genutzt werden.

Bei eigenen **Forschungsarbeiten** kann frei entschieden werden, ob und wie diese veröffentlicht werden. Alle Miturheber müssen namentlich erwähnt werden, ihnen steht ein Anteil an einer etwaigen Vergütung zu.

Von den dargestellten Freiheiten bleiben **Erfindungen** nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz, das auch für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gilt, unberührt. Diese stehen der Hochschule zu.

c) Datensammlungen

Datensammlungen und Datenbanken sind eigene Werke. Die Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts wird als eigene geistige Schöpfung betrachtet. Erhebt jemand empirische Daten bei einem Forschungsprojekt, kann es ein Urheberrecht an dem einzelnen Datensatz, an der Datenbank insgesamt und an einer schriftlichen Auswertung geben.

d) Sonstige Werke

Die meisten Probleme entstehen bei **Werken aus dem Internet** (Fotos, Stadtplänen, Karten, Filmen, Musik etc.) und deren Weiterverbreitung. Diese Werke genießen urheberrechtlichen Schutz, so dass eine Verletzung (bsp. durch ein fremdes Foto auf der eigenen Homepage) zu empfindlichen Schadenersatzzahlungen führen kann. Fotos von Personen genießen einen zusätzlichen Schutz, da neben der urheberrechtlichen Erlaubnis des Fotografen auch die Einwilligung des abgebildeten Menschen zur Veröffentlichung eingeholt werden muss (§ 22 des Kunsturheberrechtsgesetzes).

Elektronische Texte sind ebenfalls geschützt und dürfen nur mit entsprechender Erlaubnis verfügbar gemacht werden. Jeder Inhalt einer Homepage steht unter urheberrechtlichem Schutz. Bei einem **Link auf eine andere Internetseite** werden fremde Inhalte wie eigene behandelt werden, da sie durch den technischen Link quasi Teil der eigenen Homepage werden. Ein Link auf andere Internetseiten (bsp. auf einen Film bei You Tube) sollte vermieden werden, da ein Urheberrechtsverstoß oder rechtswidriger Inhalt der Ursprungsseite zugerechnet werden können. Will man auf die fremde Seite verweisen, kann man die Seite nennen, ohne einen Link zu setzen.

Bei öffentlichen Veranstaltungen wie Feiern oder Konzerten müssen **GEMA-Gebühren** für die gespielte Musik gezahlt werden, dies gilt bei Filmvorführungen entsprechend. Bei Filmen ist außerdem eine vorherige Einwilligung zur Vorführung notwendig.

3. Einschränkungen des Urheberrechts

Das Urheberrecht gilt nicht unbegrenzt. So ist die Verwertung von Werken erlaubt, wenn die **Schutzfrist (70 Jahre** nach dem Tod des Urhebers) abgelaufen ist, wobei zu beachten ist, dass Rechte Dritter, die sie zuvor begründet oder erworben haben, fortbestehen können. Amtliche Werke können ebenfalls ohne Beschränkung verwendet werden.

Selbst wenn das Urheberrecht besteht, gibt es sog. „**Schranken**“, die unter bestimmten Bedingungen die Verwendung von Werken ohne Einwilligung, teilweise sogar ohne Vergütung des Urhebers, gestatten. Diese Schranken sind für Hochschulen von entscheidender Bedeutung, da sie die Möglichkeit zur Nutzung fremder Werke in Forschung und Lehre definieren:

a) Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, im Unterricht oder zu Forschungszwecken

§ 52a Abs.1 UrhG regelt die **öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**. Es ist zulässig, veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Hochschulen oder Teilnehmern eines Forschungsprojektes zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen

Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.² Das Material darf nur einem begrenzten Teilnehmerkreis bereitgestellt werden, bei einem Zugang über Online-Portale muss der Zugang technisch auf die Teilnehmer beschränkt werden (also keine Inhalte auf die Inter- oder Intranetseite der FH!). Die Fachhochschule bietet hierzu ILIAS als Plattform an. Es dürfen dabei 12 % eines Werkes, bei Filmen und Musik maximal 5 Minuten, bei Büchern 100 Seiten ohne Einwilligung gezeigt werden. Bei Filmausschnitten müssen seit der deutschen Kinopremiere mehr als zwei Jahren vergangen sein, ansonsten benötigt man eine Erlaubnis. Ein ganzer Film darf ohne entsprechende Lizenz nicht gezeigt werden, selbst wenn er im Internet über Mediatheken leicht verfügbar ist. Für Zeitschriftenartikel gelten keine prozentualen Beschränkungen, diese dürfen komplett verwendet werden.

Die hierfür erforderlichen Vervielfältigungen dürfen ohne Zustimmung erstellt werden. Dies beinhaltet auch, Texte einzuscannen, um sie dann auf einen Server zu stellen. Innerhalb einer Onlineplattform wie ILIAS darf den Teilnehmern der jeweiligen Lehrveranstaltung ein Herunterladen zur Vor- und Nachbereitung ermöglicht werden.

Für die Zugänglichmachung von Werken nach § 52 a UrhG ist eine **angemessene Vergütung** zu zahlen, deren Höhe von der Teilnehmerzahl abhängt. Die Vergütung wird zurzeit auf der Basis einer pauschalierten Abgeltung von den Hochschulen an die Verwertungsgesellschaften (bsp. VG Wort, Gema) gezahlt.

Vervielfältigungen eines Werkes zum **eigenen wissenschaftlichen Gebrauch** sind gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG zulässig, wenn und soweit die Vervielfältigungen zu diesem Zweck geboten sind und sie keinem gewerblichen Zweck dienen. Wissenschaftlich tätig sind nicht nur Berufswissenschaftler, sondern auch Studierende, zum Beispiel im Rahmen von Seminar- oder Abschlussarbeiten. Es gelten Einschränkungen für die Kopie von im „wesentlichen vollständigen“ Büchern, Zeitschriften (gem. § 53 Abs. 4 UrhG ist eine Einwilligung des Urhebers erforderlich) und Computerprogrammen (§ 69 a ff. UrhG). Bei Büchern ist es beispielsweise zulässig, ein Kapitel zu vervielfältigen, bei Zeitschriften bestehen keine Bedenken gegen die Vervielfältigung eines Beitrags.

Hinsichtlich der Bedingungen aus den genannten Normen, dass Vervielfältigungen nicht gewerblichen Zwecken dienen bzw. nur nicht-kommerziellen Zwecken dienen dürfen, muss insbesondere bei Tätigkeiten im **Drittmittelbereich** regelmäßig die Frage aufgeworfen werden, ob diese Privilegierung greift.

b) Zitate

Das **Zitatrecht** aus § 51 UrhG ist **für Lehre und Wissenschaft** von großer Bedeutung, danach kann man geschützte Werke oder Werkteile in einem eigenen Werk verwenden, insbesondere Texte und Bilder. Zulässig ist „die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen

² Ob dieses Hochschulprivileg langfristig bestehen bleibt, ist unklar. Die Wirksamkeit wird alljährlich in einem adventlichen Hin und Her in Frage gestellt: eingeführt wurde die Norm 2003 jährlich befristet, wobei eine Verlängerung immer erst kurz vor Jahresende verkündet wurde. Seit 2014 ist die Norm entfristet. Danach wurden aufgrund neuer Rechtsprechung seitens der VG Wort andere Abrechnungsmodalitäten ins Spiel gebracht und erst zum vierten Advent 2015 eine übergangsweise Weitergeltung der Pauschalabrechnung ab dem 01. Januar verkündet. Das Verhältnis der VG-Wort- Abrechnung zu Einzellizenzen von Verlagen ist unklar, so dass es hier sicherlich noch Entwicklungen geben wird.

Zweck gerechtfertigt ist“. Bei Zitaten besteht weder ein Zustimmungserfordernis noch eine Vergütungspflicht.

Voraussetzungen sind, dass:

- ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem zitierenden und zitierten Werk besteht,
- die Quelle angegeben wird,
- das fremden Werkteile nicht verändert wird und
- das Zitat einen angemessenen Umfang hat, bei Texten in der Regel nur Ausschnitte.

Ein Sonderfall sind **Open-Access-Texte** aus dem Internet. Hier hat der Urheber den gesamten Text zur Weiterverwendung freigegeben, man muss sich also nicht auf § 51 UrhG berufen. Es besteht allerdings auch hier die Pflicht, die Quelle anzugeben.

4. Vertrag über Verwertungs- und Nutzungsrechte, Drittmittelprojekte

Greift keine der in 3. aufgeführten Einschränkungen, sind eine **Beschaffung** des Werkes **über die Einkaufsabteilung** (Dez. I.1) oder der **Abschluss eines Vertrages** (unter Einbeziehung des Dez. I.3 Forschung und Drittmittel oder des Dez. V Abteilung Recht) notwendig, um ein Verwertungs- oder Nutzungsrecht zu erhalten. Ein Vertrag sollte schriftlich abgefasst werden und möglichst eindeutig bestimmen, welche Nutzungsbefugnisse übertragen werden. Aus dem Vertrag muss sich ergeben, welche Dauer die Rechteinräumung hat, welche räumliche und inhaltliche Reichweite, und ob es sich um ein ausschließliches oder nichtausschließliches Nutzungsrecht handeln soll. Eine möglichst genaue Vorabschätzung des Bedarfs ist wichtig. Beispiele für vertragliche Regelungen sind **Drittmittelverträge**, entweder mit einem Drittmittelgeber oder einem Konsortium, und ein **Verlagsvertrag** für die Veröffentlichung eigener Werke. Auch die Zustimmung zu AGB bei einem Internetportal begründet ein Vertragsverhältnis, beispielsweise beim Herunterladen von Fotos oder Musik. Hier muss das „Kleingedruckte“ genau gelesen werden, da die Nutzung im Hochschulbereich nicht immer erlaubt ist.

Verträge betreffen neben der Nutzung fremder auch die **Verbreitung der eigenen Werke**, bei denen sich der Urheber selber einschränkt. Bei einer späteren Verwertung darf der Urheber nicht gegen bestehende Verträge verstoßen. In einem Verlagsvertrag können Weiterverwertungsrechte komplett oder auch nur teilweise auf den Verlag übertragen werden. So kann eine Zweitveröffentlichung im Internet ausgeschlossen sein. Bestehen **Geheimhaltungspflichten** (meist bei Drittmittelforschung), bedarf es der Zustimmung des Vertragspartners zu einer Veröffentlichung.

Drittmittelverträge werden nicht mit den Forschern direkt, sondern zwischen Hochschule und Drittmittelgebern/ Konsortialpartnern abgeschlossen. Die Verpflichtungen gelten für das Hochschulpersonal aufgrund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit der Hochschule. Die verantwortlichen Personen sollten jedoch darauf achten, dass ihre **Mitarbeiter auf Geheimhaltungspflichten** und sonstige Einschränkungen -am besten schriftlich- **hingewiesen** werden, um die Einhaltung sicherzustellen. Die vertraglichen Pflichten zwischen Hochschule und Drittmittelgeber gelten **nicht unmittelbar für Studierende**, da diese kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Hochschule haben und keine Vertragspartei sind. Studierende müssen bei einem Forschungsprojekt daher gesonderte schriftliche Verpflichtungserklärungen unterschreiben.

C. Rechtliche Konsequenzen

Wer ohne Einwilligung des Berechtigten und außerhalb der unter 3. beschriebenen Einschränkungen Werke verwendet, läuft Gefahr, eine anwaltliche Abmahnung zu erhalten.

Anwaltskanzleien haben sich besonders auf Verstöße im Internet spezialisiert. In einem **Abmahn-schreiben** wird der Empfänger beispielsweise aufgefordert, das geschützte Werk unverzüglich aus dem Internet zu entfernen und für die Zukunft eine Unterlassungserklärung abzugeben. Die Unterlassungserklärung ist für den Fall der Zuwiderhandlung mit einer Vertragsstrafe verbunden. Weiterhin wird **Schadensersatz** in Höhe einer „angemessenen“ Gebühr (wobei die Forderungen meist weit über das Angemessene hinausgehen) für die Nutzung, für die fehlende Angabe des Urhebers und für die Rechtsverfolgungskosten gefordert.

Derartige Schadensersatzansprüche können auch bei Verstößen außerhalb des Internets geltend gemacht werden. Bei Zugang eines Abmahnschreibens muss das Justitiariat (Dez. V.2 Rechtsangelegenheiten) eingeschaltet werden.

D. Zusammenfassung

Will jemand ein fremdes Werk nutzen, darf man dies nur, wenn

- man ein Nutzungsrecht vom Urheber erhält (z. B. „Lizenz“),
- der Urheber die Nutzungsrechte freigegeben hat (z.B. „Open-Source-Software“),
- Werkausschnitte nur einem begrenzten Teilnehmerkreis in Forschung und Lehre zu Verfügung gestellt werden,
- das Urheberrecht wegen des Alters des Werkes (70 Jahre nach Tod des Urhebers) nicht mehr besteht oder
- nur ein kleiner Teil zitiert wird.

Dabei ist immer der Name des Urhebers/ Rechtsinhabers zu nennen. Studierende sind Inhaber der Rechte an ihren eigenen Werken, diese dürfen ohne deren Zustimmung nicht frei verwendet werden.

Insbesondere bei der Drittmittelforschung ist darüber hinaus zu prüfen, ob vertragliche Geheimhaltungspflichten bestehen, die ein Verwertungsrecht der eigenen Werke beschränken. Diese Verpflichtungen müssen auf Studierende übertragen und Mitarbeitern aufgezeigt werden.

Bei Zweifelsfällen oder allgemeinen urheberrechtlichen Fragen steht die Abteilung Dez. V. 2 Rechtsangelegenheiten gerne zur Verfügung. Ansprechpartner sind Herr Dr. Groll (9112-170) und Frau Kienas-York (9112-163).

Stand Dezember 2016